

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der *Kirchengemeinde*

St. Peter und Paul – Fürth Poppenreuth

### **§ 1**

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### **§ 3**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### **§ 4**

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Erdgräber (Nutzungszeit 15 Jahre Teil A, 20 Jahre Teil B, pro Grabstätte pro Jahr):
  - a) Einzelgräber 25 €
  - b) Doppelgräber 50 €
  - c) Dreifachgräber 75 €
- (2) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne  
(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 25 €
- (3) Urnengrab 25 €
- (4) Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Stein, Beschriftung und  
Pflege der Grünanlage) 75 €

**§ 5**

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 5 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals

**§ 6**

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (Unterhaltung Außenanlagen und Wege durch Friedhofsgärtner, Wasser, Strom, Müll) beträgt: 20 €

**§ 8**

(1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:

a) bei Erdgräbern: entsprechend Gebührenordnung der Stadt Fürth (Stand Juni 2020: 531 €)

b) für die Beisetzung einer Urne 50 €

(2) Nutzung der Friedhofsanlagen für eine Trauerfeier (Kapelle, Kranzwagen etc.) 190 €

**§ 9**

Als Verwaltungsgebühren werden verlangt, bei:

Einem Grabkauf 40 €

Einer Grabverlängerung 10 €

**§ 10**

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

Der Kirchenvorstand